Verordnungsblatt für die Gemeinde Thiersee

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 10. Juni 2026**

9. **Parkabgabenverordnung**

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 08.06.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBI. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Thiersee erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten eine Parkabgabe:

(1) Auf Gst.-Nr. 2433/2 (Bushaltestelle Weisses Rössl), südöstlicher Bereich,

sowie auf

(2) Gst.-Nr. 601/9 (Parkplatz Gemeindeamt Thiersee)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

(2) Auf Gst.-Nr. 601/9 (Parkplatz Gemeindeamt Thiersee) entsteht die Abgabenpflicht lediglich samstags und sonntags, da dieser Parkplatz an Werktagen dem Parteienverkehr und Personal des Gemeindeamtes Thiersee zur Verfügung steht.

(3) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

a) Gst.-Nr. 2433/2:

5,00,- Euro pro Tag

3,00,- Euro für 3 h

b) Gst.-Nr. 601/9 (ausschließlich samstags und sonntags):

5,00,- Euro pro Tag

3,00,- Euro für 3 h

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabenentrichtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Thiersee in unmittelbarer Nähe im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,

b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie

c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Rainer Fankhauser

Anlage

GEMEINDE THIERSEE
@ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 10.06.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur

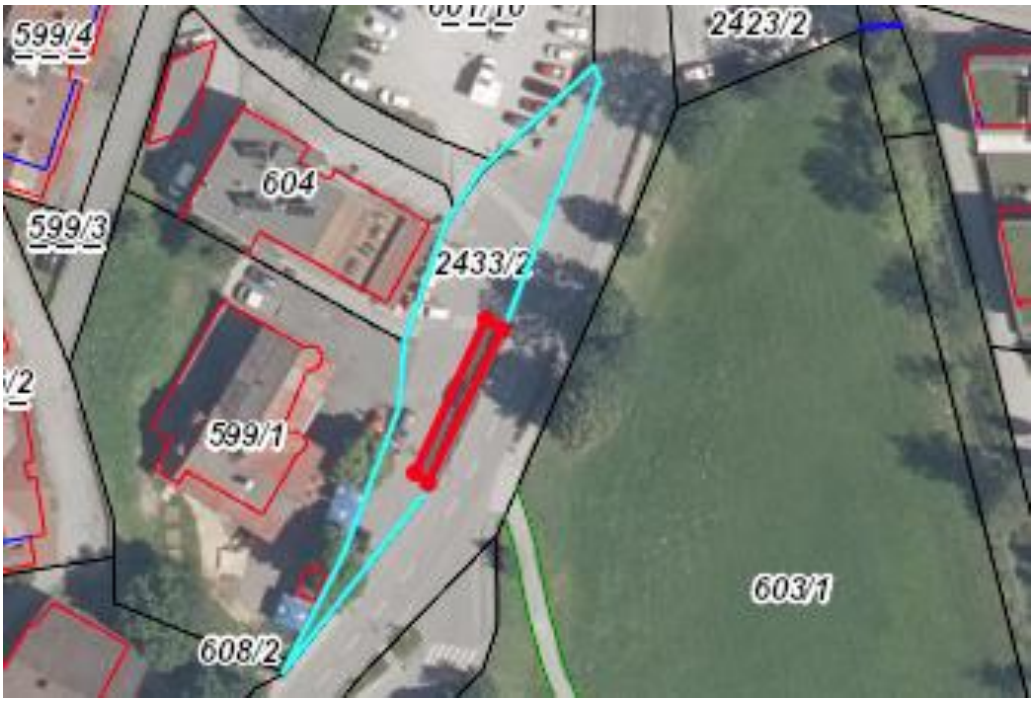
599/4
2423/2
604
599/3
2433/2
599/1
603/1
608/2

601/9
601/12
601/7
601/11
601/1